



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

5 K 1247/08

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Fach AC 120, Alsenstraße 17, 52068 Aachen, Gz.: ... **22-08**,

g e g e n

den Landrat des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Gz.: 32.3-90-12,

Beklagten,

wegen Staatsangehörigkeitsrecht
hier: Verfahrenseinstellung

hat

die 5. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN
am 3. März 2009

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Hammer
als Berichterstatter

beschlossen:

1. Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache werden die Kosten des Verfahrens dem Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben durch bei Gericht am 12. Februar 2009 und am 27. Februar 2009 eingegangene Erklärungen den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. In entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist das Verfahren daher einzustellen.

Das Gericht hat gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, und zwar nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Denn nach dem Inhalt der dem Gericht vorliegenden Akten spricht vieles dafür, dass der Kläger bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung einen Anspruch auf die vom Beklagten schließlich am 5. Februar 2009 vorgenommene Einbürgerung hatte und die Klage im Falle einer streitigen Entscheidung somit Erfolg gehabt hätte. Soweit der Beklagte seine ursprüngliche Weigerung, die Einbürgerung vorzunehmen, in seinem Klageerwidierungsschriftsatz damit begründet hat, dass nach einer telefonisch eingeholten Auskunft des Jugendamtes die Unterhaltsverpflichtung des Klägers gegenüber seiner Tochter inzwischen zwar regelmäßig erfüllt werde, dass aber noch eine Rückforderung des Jugendamtes über ca. 2.000,00 € bestehe, so geht bzw. ging dieser Einwand fehl. Denn das für einen Einbürgerungsanspruch bestehende Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung ist *zukunftsgerichtet* Unterhaltsrückstände, Schulden anderer Art oder eine in der Vergangenheit liegende Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind jedenfalls dann unschädlich, wenn die Schuldenrückführung keine negativen Auswirkungen auf die aktuelle und künftige Sicherung des Lebensunterhaltes ohne staatliche Hilfe hat,

vgl. u.a. *Berlit* in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblatt-Sammlung (Stand: März 2008), § 10 Rdnr. 230.

Spätestens zum Zeitpunkt des Erhalts der Information (laut Akte am 4. Juli 2008), dass der Kläger seine laufenden Unterhaltspflichten regelmäßig erfüllte, hätte der Beklagte daher in die abschließende Prüfung des geltend gemachten Einbürgerungsanspruchs eintreten und diesen positiv bescheiden müssen. Stattdessen hat er zunächst (erneut) um Nachweise über die Resttilgung der Unterhaltsrückstände gebeten und an seiner Weigerung festgehalten. Dass eine positive Entscheidung über den Antrag, wie der Beklagte meint, *rechtlich* nicht früher möglich gewesen ist, erschließt sich der Kammer vor diesem Hintergrund nicht. Orientiert an den Erfolgsaussichten der Klage erscheint eine Kostenbelastung des Beklagten daher angemessen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen und die einem Rechtsanwalt nach § 3 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I Seite 2840) gleichgestellten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 des § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt.

Das Verwaltungsgericht Aachen kann der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Beschwerde.

Die Beschwerde soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Hammer